

# TEIL B - TEXT

## BAULICHE GESTALTUNG :

AUSSENWÄNDE : REIHENHÄUSER = ROTER VERBLEND, TEILFLÄCHEN PUTZ  
GARTENHOFHÄUSER = KALKSANDSTEIN, WEISS GESCHLÄMMT

DACHFORM : REIHENHÄUSER = SATTELDACH, GARTENHOFHÄUSER = FLACHDACH

DACHNEIGUNG : REIHENHÄUSER = 30°, GARTENHOFHÄUSER 0°

GEMEINSCHAFTS- : AUSSENWÄNDE: HELLGRAU BEHANDELT  
GARAGEN : DACHFORM: FLACHDACH

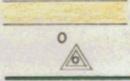
GARAGEN DER : WIE DAS HAUPTGEBÄUDE  
GARTENHOFHÄUSER

BEPFLANZUNG : GEM. § 9 ABS. 1 NR. 15 U. 16 BBAUG

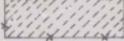
DIE TEILFLÄCHEN DER FLÄCHEN FÜR DIE GEMEINSCHAFTSGARAGEN  
DIE NICHT BEBAUT UND NICHT ALS ZUFAHRT BENÖTIGT WERDEN SIND  
MIT STRÄUCHERN UND GEHÖLZEN ZU BEPFLANZEN. DIE BEPFLANZUNG  
IST ZU ERHALTEN.

# ZEICHENERKLÄRUNG

## PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN RECHTSGRUNDLAGE FESTSETZUNGEN

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 ABS. 5 BBAUG)
	VERKEHRSFLACHE OFFENE BAUWEISE } (§ 9 ABS. 1 NR. 3 BBAUG) NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG } (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BUCHST. b BBAUG STRASSENBEGRENZUNGSLINIE (§ 9 ABS. 1 NR. 3 BBAUG)
	BAUGRENZEN (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BUCHST. b BBAUG U. §§ 22 U. 23 BAUNVO)
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG (§ 16 ABS. 4 BAUNVO)
	STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (HAUPTFIRSTRICHTUNG)  (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BUCHST. b BBAUG U. §§ 22 U. 23 BAUNVO)
I 	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BUCHST. a -BBAUG- (ALS HÖCHSTGRENZE) SOWIE § 16 ABS. 2 U. § 17 BAUNVO)
	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE (ZWINGEND) (§ 5 BAUNVO)
WA GFZ 0,3	ALLGEMEINES WOHNGEBIET § 4 ABS. 2 + 3 BAUNVO GESCHOSSFLÄCHENZAHLE (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BUCHST. a -BBAUG- SOWIE § 16 ABS. 2 U. § 17 BAUNVO)
	FLÄCHEN FÜR (GGa) = GEMEINSCHAFTSGARAGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 12 BUCHST. e BBAUG)

## DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER :

	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN
	KÜNFTIG ENTFALLENDE  FLURSTÜCKSGRENZEN
	GEPLANTE FLURSTÜCKSGRENZEN
	BEI DURCHFÜHRUNG DES BEBAUUNGSPLANES ENTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH § 8 UND 9  
BBAUG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGS-  
BESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG  
VOM 5.3.68

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND  
AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, SOWIE DIE BE-  
GRÜNDUNG, HABEN IN DER ZEIT VOM 19.11.  
BIS 21.12.70 NACH VORHERIGER BEKANNT-  
MACHUNG AM 10.11.70 MIT DEM HINWEIS, DASS  
ANREGUNGEN UND BEDENKEN IN DER AUSLEGUNGS-  
FRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN,  
OFFENTLICH AUSGELEGEN

DER KATASTERMASSIGE BESTAND AM 5. MRZ. 1969  
SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER  
NEUEN STADTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS  
RICHTIG BESCHÉINIGT

HOISBÜTTEL, DEN 17.3.72

HOISBUTTEL, DEN 17.3.72

2. AUG. 1971  
KATASTERAMT OLDESLOE, DEN .....



*J. Lauer*  
Bürgermeister



*J. Lauer*  
Bürgermeister



*F. ...*  
Oberreg.-Vermessungsamt

DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 30.3.71 GEBILLIGT

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLAN-SATZUNG BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT WURDE NACH § 11 BBAUG MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 5.3.72 AZ IV 81d - 813/07 ERTEILT 62.34(9)

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS UND PLANZEICHNUNG, SOWIE DIE BEIGE-FUGTE BEGRÜNDUNG SIND AM 27. Nov. 1971 MIT DER ERFOLGTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG IN KRAFT GETRETEN UND LIEGEN VOM 27. Nov. 1971 AN ÖFFENTLICH AUS

DIE ERFÜLLUNG DER AUFLAGEN WURDE MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 30. OKT. 1971 - AZ. IV 81d - 813/04 - 62.34(9) BESTÄTIGT.

HOISBÜTTEL, DEN 17.3.72

HOISBÜTTEL, DEN 28.11.1971

HOISBÜTTEL, DEN 28.11.1971



*J. Lare*  
Bürgermeister



*C. Schulz*  
Bürgermeister



*C. Schulz*  
Bürgermeister

# SATZUNG DER GEMEINDE HOISBÜTTEL ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 9

AUF GRUND DES § 10 BUNDESBAUGESETZ (B BAUG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVOBL. SCHL.-H. S. 59) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BBAUG. VOM 9. DEZ. 1960 (GVOBL. SCHL.-H. S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG HOISBÜTTEL VOM 30.3.1971... MIT GENEHMIGUNG DES HERRN INNENMINISTERS DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 9 GEBIET HOISBÜTTEL, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND TEXT (TEIL B), ERLASSEN. ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG XXXXXXXXXXXX 1968

BGBl. I S. 1237